



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

26.1.2011

B7-0084/2011

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B7-0667/2010, B7-0801/2010, B7-0805/2010 und B7-0806/2010

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu dem Abfallnotstand in Kampanien

Judith A. Merkies, Victor Boştinaru
im Namen der S&D-Fraktion

RE\855009DE.doc

PE455.913v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

B7-0084/2011

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Abfallnotstand in Kampanien

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Richtlinie 75/42/EWG über Abfälle, insbesondere Artikel 4,
- gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, insbesondere Artikel 2,
- gestützt auf die Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien, insbesondere Artikel 11 und Anhang II,
- gestützt auf die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, insbesondere Artikel 17 und 18,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 2003 zur Abfallrahmenrichtlinie¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1998 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der die Abfallbewirtschaftung betreffenden Richtlinien²,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument über die Informationsreise seines Petitionsausschusses nach Kampanien (Italien) vom 28. bis 30. April 2010³,
- unter Hinweis auf das am 14. Juli 2008 verkündete Gesetz 123/2008 der Italienischen Republik,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-135/05 vom 26. April 2007,
- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-297/08 vom 4. März 2010,
- gestützt auf die Artikel 191 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme, insbesondere Artikel 2,

¹ Angenommene Texte, P5_TA(2003)0508.

² ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 53-99.

³ PETI_DT(2010)442870.

- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Åarhus,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Abfallkrise in der Provinz Kampanien zu den komplexesten Kapiteln der Geschichte des Missmanagements von Abfalldeponien in Italien zählt, in den 1990er Jahren ein Abfallnotstand ausgerufen wurde, und mit speziellen Befugnissen und Mitteln ausgestattete Regierungskommissare ernannt wurden,
 - B. in der Erwägung, dass die italienische Gesetzesverordnung Nr. 195 vom 31. Dezember 2009 den Notstand für beendet erklärte und die Bewirtschaftung des Abfallentsorgungszyklus an die Provinzbehörden delegierte; in der Erwägung, dass es für die Provinz Neapel – wo heute etwa 52 % der Bevölkerung Kampaniens lebt – sehr schwierig ist, eine einheitliche und autonome Bewirtschaftung des Abfallentsorgungszyklus zu gewährleisten,
 - C. unter Hinweis darauf, dass am 5. Oktober 2010 ein Arbeitsdokument mit einem Bericht über die Informationsreise nach Kampanien, Italien, vom 28. bis 30. April 2010, die auf zahlreiche Petitionen zurückging, die mit der Zeit zu Problemen der Abfallbewirtschaftung in der Region eingegangen waren, fast einstimmig durch den Petitionsausschuss dieses Parlaments angenommen wurde,
 - D. in der Erwägung, dass nach der Krise vom Sommer 2007 kurz nach der Annahme des Berichts über die Reise durch den Petitionsausschuss eine neue Krise ausbrach und erneut der Notstand ausgerufen wurde; in der Erwägung, dass die Ankündigung der daraufhin ergriffenen Sondermaßnahmen, wie etwa die Eröffnung neuer Deponien, zu massiven Protesten führte,
 - E. in der Erwägung, dass die ursprüngliche Lösung durch die Produktion von Öko-Pressballen und organischen Abfällen schließlich fehlerhaft erfolgte und dadurch eine Situation geschaffen wurde, in der die Abfallballen nicht entsorgt werden konnten; in der Erwägung, dass wegen der fehlenden Abfallfilterung bzw. -sortierung geschätzt mehr als sechs Millionen Öko-Pressballen von niedrigerer Qualität,
 - F. in der Erwägung, dass die erste Verbrennungsanlage in Acerra erst im März 2010 in Betrieb genommen wurde, ihr Betrieb aber darunter leidet, dass eine angemessene Infrastruktur für die Trennung und Behandlung von Abfällen fehlt, und Bedenken hinsichtlich des Verbleibs der giftigen Asche aus der Verbrennungsanlage bestehen bleiben,
 - G. in der Erwägung, dass der Fortschritt bei der Abfallreduzierung und der Wiederverwendung von Haushaltabfällen nur sehr gering ist und anderer Abfall weiterhin wahllos zu Abfalldeponien gebracht wird, in einigen Fällen offenbar gemischt mit verschiedenen Arten von Industrieabfall,
 - H. in der Erwägung, dass viele Deponiestandorte als Gebiet von strategischem Interesse eingestuft werden, und daher Bürger und lokale Behörden, einschließlich der Polizei, nicht in der Lage gewesen sind, festzustellen, welche Stoffe tatsächlich dorthin verbracht wurden; in der Erwägung, dass Abfalldeponien privat ohne entsprechende Lizenz oder

Genehmigung betrieben werden, um den rechtlichen Rahmenbedingungen vollständig zu entsprechen,

- I. in der Erwägung, dass nach dem Übereinkommen von Århus die Bürger das Recht haben, über die Lage in ihrem eigenen Gebiet informiert zu werden, und dass es die Pflicht der Behörden ist, Informationen zu liefern und die Bürger zu motivieren, eine verantwortungsvolle Haltung und verantwortungsbewusstes Verhalten zu entwickeln; unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/35/EG, in der es heißt, dass die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung und Änderung oder Überarbeitung der Pläne oder der Programme zu beteiligen, die auszuarbeiten sind,
- J. in der Erwägung, dass Bürgern, die gegen die Situation protestierten, oder alternative Vorgehensweisen vorzuschlagen versuchten, keine angemessene Aufmerksamkeit zuteil wurde; in der Erwägung, dass die wichtigste Reaktion der nationalen politischen Behörden darin bestand, Mülldeponien und die Verbrennungsanlage von Acerra unter strikte Militärkontrolle zu stellen; in der Erwägung, dass kürzlich während öffentlicher Demonstrationen zu dieser Angelegenheit einige Festnahmen erfolgten, und es offensichtlich ist, dass das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Behörden beschädigt ist, und der Unmut in der Bevölkerung zunimmt,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission 2007 beschlossen hat, die Zahlung von 135 Millionen Euro als Beiträge für abfallbezogene Projekte für die Finanzierungsperiode 2006-2013 und weitere 10,5 Millionen Euro für die Finanzierungsperiode 2000-2006 einzufrieren, bis die Einsetzung der Kommissare aufgehoben ist,
- L. in der Erwägung, dass der Fortschritt bei der Abfallreduzierung und der Wiederverwendung von Haushaltabfällen nur sehr gering ist, der derzeitige Abfallbewirtschaftungszyklus sich – im Gegensatz zu den Leitlinien der neuen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG – noch stark auf Mülldeponien und Verbrennungsanlagen stützt; in der Erwägung, dass es noch keinen kohärenten Plan für die Abfallbewirtschaftung in der Region gibt, der mit den Grundsätzen des Abfallrechts der EU vereinbar wäre, die Hierarchie der Behandlung, weder für den sicheren Betrieb von Deponien noch von Verbrennungsanlagen, beachten würde, und Abfall – in einigen Fällen offenbar gemischt mit verschiedenen Arten von Industrieabfall – weiterhin wahllos zu Abfalldeponien gebracht wird,
- M. in der Erwägung, dass die Qualität der Haushaltabfälle und die Verkipfung gefährlicher Abfälle in illegalen Deponien nicht kontrolliert wird, und dass geologische und hydrologische Faktoren nicht angemessen berücksichtigt wurden, als über den Standort der Abfalldeponien an Standorten wie Chiaiano entschieden wurde, und dies zu einer erheblichen Gefahr der Verunreinigung des umliegenden Bodens und der Grundwasserquellen geführt hat; in der Erwägung, dass dies gegen die Artikel 17 und 18 der Abfallrahmenrichtlinie und auch der Richtlinie über Abfalldeponien verstößt,
- N. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. April 2007 in der Rechtssache C-135/05 erklärte, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um insbesondere sicherzustellen, dass

Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können, und um eine unkontrollierte Ablagerung oder Ableitung von Abfällen und deren unkontrollierte Beseitigung zu verbieten; in der Erwägung, dass der Gerichtshof in seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-297/08 erklärt hat, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie für die Region Kampanien nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2006/12/EG verstoßen hat.

- O. in der Erwägung, dass dieses Parlament bereits in seiner Entschließung vom 16. September 1998 über die Anwendung der Richtlinien zur Abfallbewirtschaftung forderte, automatisch Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn die Mitgliedstaaten es unterlassen haben, sämtlichen Bestimmungen einer Richtlinie nachzukommen, ihm vierteljährlich eine Liste der gegen untätig gebliebene Mitgliedstaaten beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen, eine Liste der vom Gerichtshof bereits entschiedenen Rechtssachen und eine Liste der vom Gerichtshof verhängten Geldbußen vorzulegen, und in seiner Entschließung vom 19. November 2003 zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie die gründliche und konsequente Überwachung und Koordinierung der Durchführung des geltenden Abfallrechts gefordert hat,
1. fordert eine dringend zu ermittelnde nachhaltige Lösung, die die Anforderungen der EU, insbesondere die Umsetzung eines Abfallbewirtschaftungsplans, für den die Einhaltung der Abfallzyklushierarchie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG eine wesentliche Grundlage darstellt, erfüllt; fordert die Kommission auf, das Parlament auf dem Laufenden zu halten;
 2. erinnert daran, dass die Einhaltung des EU-Rechts in Kampanien besonders energische Anstrengungen erfordert, um das Abfallvolumen zu verringern und das Ruder in Richtung Abfallvermeidung, Reduzierung, Wiederverwendung und Recycling umzuwerfen, indem adäquate Infrastrukturen geschaffen werden, und stellt fest, dass mehr Gewicht auf die Rückgewinnung von organischen Abfällen – vor allem in dieser weitgehend landwirtschaftlich geprägten Region – gelegt werden muss; empfiehlt, dass der Zeitpunkt kontrolliert und ein System des Austauschs bewährter Praktiken eingerichtet werden sollte;
 3. vertritt die Auffassung, dass die von den zuständigen italienischen Behörden gewählten langfristigen Sondermaßnahmen, zu denen die Einsetzung von Sonderkommissaren und die Einstufung von Abfallbeseitigungsanlagen als Gebiete „von strategischem Interesse“ unter der Aufsicht der Armee gehören, kontraproduktiv waren, und gibt der Befürchtung Ausdruck, dass die etablierte Undurchsichtigkeit der Abfallbewirtschaftung seitens der staatlichen Institutionen die zunehmende Präsenz organisierter krimineller Gruppen in der offiziellen Abfallbewirtschaftung der Region ebenso wie im Bereich der illegalen Beseitigung von Industrieabfällen begünstigt statt verhindert hat; fordert deshalb ein weitaus höheres Maß an Transparenz auf Seiten der einzelnen zuständigen Behörden;
 4. betont die Bedeutung der Wiederherstellung von Vertrauen durch einen strukturierten Dialog zwischen den Bürgern und den einzelnen Behörden sowie zwischen den staatlichen Ebenen in einem sinnvoll gestalteten Rahmen; bedauert, dass Bürger, die friedlich gegen die Einrichtung neuer Deponien demonstriert haben, behördlicherseits

belastet wurden, und missbilligt die Gewalthandlungen von Sicherheitskräften gegen diese Bürger;

5. weist erneut darauf hin, dass Mittel des Strukturfonds blockiert bleiben werden, bis ein mit dem EU-Recht vereinbarer Abfallbewirtschaftungsplan vorgelegt wird;
6. ist besorgt über die 7 Millionen Tonnen Öko-Pressballen, deren Inhalt derzeit untersucht wird, und die in Lagerstätten, insbesondere auf der Deponie Taverna del Ré, aufgelaufen sind, und betont, dass diese vorrangig entfernt und entsorgt werden müssen, sobald ihre genauen Inhaltsstoffe definiert sind; besteht darauf, dass die Entsorgung der Öko-Pressballen angemessen¹ und im Rahmen des Abfallbewirtschaftungsplans behandelt werden müssen, wobei Standorte für alle Behandlungen klar benannt werden, und dies auf Rechtspraktiken gestützt wird;
7. stellt fest, dass den offenen und illegalen Abfalldeponien, auf denen nicht getrennte und nicht identifizierte Abfälle in der Nähe der Deponie Ferandelle abgelagert wurden, dringende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, und fordert die Umsetzung strenger Bewirtschaftungskontrollen; erinnert die zuständigen Behörden, dass sie bei uneingeschränkter Einhaltung der Kriterien der IVU-Richtlinie, die derzeit überarbeitet wird, eine strenge Kontrolle der Behandlung der speziellen Arten des Industrieabfalls, ungeachtet seiner Herkunft, gewährleisten müssen; merkt auch an, dass speziell ausgewiesene Deponien eingerichtet werden müssen, die den Vorschriften der EU-Richtlinien entsprechen und gewährleisten, dass eine angemessene Infrastruktur für Industrie-, Spezial- und Giftmüll entwickelt wird; fordert eine Erklärung dafür, warum die für die Aufnahme von organischen Abfällen vorgesehene Deponie nicht genutzt wurde, und fordert ihre Inbetriebnahme, sofern sie die in der Richtlinie über die Abfallbewirtschaftung enthaltenen Kriterien erfüllt;
8. bedauert die in der Vergangenheit stattgefundenene Eröffnung von Deponien in Naturschutzgebieten innerhalb des Nationalparks Vesuv, wie etwa in Terzigno; spricht sich nachdrücklich gegen Pläne zur Ausweitung dieser Deponien aus und begrüßt die Entscheidung, keine zweite Deponie in Terzigno (Cava Vitiello) zu eröffnen; schlägt vor, dass die Kommission den Gerichtshof auffordert, eine Anordnung zu erlassen, wenn die bestehenden Mülldeponien in Naturschutzgebieten erweitert werden oder wenn neue Deponien in Natura-2000-Gebieten eingerichtet werden;
9. weist auf die Feststellung der Kommission hin, dass die Einrichtung von Deponien in Natura-2000-Gebieten nicht als solche ein Verstoß gegen EU-Recht darstellt; weist ferner darauf hin, dass Gebiete, die ausgewiesen wurden oder bereits in Naturparks in Betrieb sind – sowohl Natura-2000-Gebiete als auch Gebiete des UNESCO-Erbes – mit dem EU-Recht vereinbar sind; stellt die Frage, ob dies ökologische oder gesundheitliche Gefahren birgt; ist der Ansicht, dass Deponien in Natur- oder Kulturstätten nicht mit dem Umweltrecht vereinbar sind; fordert die Kommission auf, das EU-Abfallrecht zu ändern, so dass Deponien in Natura-2000-Gebieten kategorisch verboten werden;

¹ Für die Neuesten scheint zu diesem Zeitpunkt die Verbrennung in spezialisierten Betrieben das einzig praktikable Vorgehen zu sein, wobei das gegenwärtige Deponiegelände ordnungsgemäß zu sanieren ist; für den „mumifizierten“ Rückstand ist die Verbrennung nicht möglich, so dass die Entsorgung nur auf offiziell anerkannten Mülldeponien, die der EU-Richtlinie über Abfalldeponien entsprechen, erfolgen sollte.

10. fordert die Kommission auf, in ihrem Zuständigkeitsbereich alles zu unternehmen, um zu überwachen, dass die zuständigen Behörden in Italien wirksam dafür Sorge tragen, dass Abfall ordnungsgemäß gesammelt, getrennt und behandelt wird, etwa durch systematische Inspektionen, und dass durch die regionalen Behörden ein verlässlicher Plan vorgelegt wird;
11. betont, dass die Ausgestaltung und Umsetzung des Abfallbewirtschaftungszyklus im Zuständigkeitsbereich der italienischen Behörden liegt; ist der Ansicht, dass die Lasten der Reinigung der Deponien in Kampanien, die durch Verunreinigungen durch verschiedene Abfallarten kontaminiert wurden, nicht von den Steuerzahlern, sondern nach dem Verursacherprinzip von denen getragen werden sollten, die die Verunreinigungen verursacht haben;
12. stellt fest, dass Italien die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt nicht innerhalb der Frist bis zum 26. Dezember 2010 angezeigt hat, erwartet von Italien jedoch, der Richtlinie vollumfänglich zu entsprechen und die in der Richtlinie aufgelisteten Sanktionen im Hinblick auf die abfallbezogenen Straftaten – auch auf juristische Personen – entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind;
13. fordert die Kommission auf, zu überwachen, dass die Behörden Kampaniens unverzüglich den Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 260 AEUV entsprechen, mit Blick auf die Festlegung von Sanktionen, die dafür sorgen, dass die italienischen Behörden dem Urteil des Gerichtshofs entsprechen, und insbesondere dafür Sorge tragen, dass die bestehenden Deponien mit dem EU-Recht vereinbar sind;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und den Kammern des Parlaments von Italien zu übermitteln.